

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/839e6245-0904-3834-bffc-56abe0a6dc0e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 23 BBergG - Veräußerung von Bergwerkseigentum

(1) <sup>1</sup>Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden. <sup>2</sup>Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages versagt wird. <sup>3</sup>Hierüber hat die zuständige Behörde auf Verlangen ein Zeugnis zu erteilen.

